

Kreistagsdrucksache Nr. 014/25

AZ. 793.18

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Ausschreibung Müllabfuhr zum 01.01.2027, Pflichtenheft

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 19.02.2025

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erledigung des Einsammelns der Abfälle im Gebiet der Stadt Tübingen einschließlich deren Stadtteile durch die Stadt Tübingen wird das Pflichtenheft für die EU-weite Ausschreibung der Müllabfuhr im Landkreis Tübingen (incl. Stadtgebiet Tübingen) beschlossen (siehe Anlage).

Die Ausschreibung wird in einzelne Lose aufgeteilt:

Los 1 - Sammlung Rest- und Bioabfall

Los 2 - Sammlung Elektroaltgeräte/Metallschrott, Sperrmüll und Holzmöbell

Zusammenfassung:

Angesichts der Haushaltssituation der Stadt Tübingen hat diese die Müllabfuhr auf die Vorschlagsliste zur Haushaltskonsolidierung gesetzt.

Eine Mehrheit für die Einstellung der Müllabfuhr in der Stadt Tübingen gibt es aktuell im Gemeinderat nicht. Diese Entscheidung ist vertagt worden.

Vertraglich verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von der Stadt Tübingen oder dem Landkreis Tübingen spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Die Kündigung der Vereinbarung mit dem Landkreis Tübingen ist frühestens auf den 31.12.2026 möglich. Die Kündigung müsste in diesem Fall bis spätestens zum 30.06.2025 erfolgen.

Im Falle einer Kündigung bedeutet dies für den Landkreis Tübingen, dass er diese Leistungen auf den 01.01.2027 in einem europaweiten Verfahren ausschreiben müsste.

Der Müllabfuhrvertrag mit dem aktuellen Entsorger für das Gebiet des Landkreises (ohne Stadt Tübingen) endet zum 31.12.2027, wenn er nicht zum 30.06.2025 auf den 31.12.2026 gekündigt wird. Der AWB strebt die Ausschreibung beider Lose jeweils für den gesamten Landkreis an.

Im Pflichtenheft sind die Eckpunkte der Ausschreibung dargestellt (siehe Anlage).

Sachverhalt:

Wie viele Kommunen in Deutschland kämpft auch die Universitätsstadt Tübingen mit stagnierenden Einnahmen und stark steigenden Ausgaben. Angesichts dieser schwierigen finanziellen Lage hat das Regierungspräsidium die Stadt dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts zu ergreifen. Die Stadtverwaltung hat hierfür ein Konzept erarbeitet, das viele Kürzungsvorschläge enthält. Eine dieser Maßnahmen wäre auch die Einstellung der Müllabfuhr durch die Kommunalen Servicebetriebe der Stadt Tübingen.

Eine Mehrheit für die Einstellung der Müllabfuhr in der Stadt Tübingen gibt es aktuell im Gemeinderat nicht. Diese Entscheidung ist vertagt worden. Es kann aber auch sein, dass das

Regierungspräsidium fordert, dass diese Maßnahme umgesetzt werden muss, um den Haushalt genehmigen zu können.

Bei einer Kündigung der Vereinbarung ist zu beachten, dass die Vergabeverfahren von Entsorgungsdienstleistungen immer aufwändiger werden (Rügen und Klagen vor der Vergabekammer) und auch die Entsorger einen längeren Vorlauf zum Kauf von Pressfahrzeugen benötigen.

Daher strebt der AWB an, diese Leistung für das gesamte Entsorgungsgebiet (Landkreisgebiet incl. Stadtgebiet Tübingen) neu auszuschreiben.

Dies hätte sowohl im Vergabeverfahren als auch später bei der Leistungserbringung technische und ökonomische Vorteile.

Zur Umsetzung der Ausschreibung gibt es 2 Varianten. Hierbei ist die Wahl der Varianten abhängig vom Zeitpunkt der Kündigung durch die Stadt Tübingen.

Variante 1:

Würde die Stadt Tübingen die Vereinbarung bis zum 14.04.2025 kündigen, wäre eine europaweite Ausschreibung der zu vergebenden Leistung mit einem Vergabebeschluss in der dritten Sitzungsrunde im Kreistag am 16.07.2025 noch möglich. Somit hätten die Entsorger genügend Zeit sich auf den Leistungsbeginn auf den 01.01.2027 vorzubereiten (insbesondere bzgl. Fahrzeugbeschaffung). In diesem Fall müsste der aktuelle Entsorgungsvertrag mit der Firma ALBA Neckar-Alb GmbH & Co KG ebenfalls auf den 31.12.2026 gekündigt werden, damit die Leistung für den gesamten Landkreis ausgeschrieben werden kann.

Variante 2:

Würde die Stadt Tübingen die Vereinbarung erst nach dem 14.04.2025 kündigen, wäre eine europaweite Ausschreibung der zu vergebenden Leistung mit einem Vergabebeschluss in der dritten Sitzungsrunde im Kreistag am 16.07.2025 aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Im offenen Verfahren müssen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach § 15 Abs. 2 Vergabeverordnung Bietern im Regelfall mindestens 35 Tage Zeit für die Erstellung ihrer Angebote eingeräumt werden. Hinzu kommen noch Veröffentlichungszeiten im EU-Amtsblatt sowie die Zeit für die Auswertung der Angebote und die Erstellung des Vergabevorschlags. In diesem Fall wäre eine Vergabe im Gremium erst nach der Sommerpause möglich. Wenn diese Variante käme, würde man den aktuellen Dienstleistungsauftrag mit der Entsorgungsfirma im Landkreisgebiet bis zum Ende der Vertragslaufzeit 31.12.2027 nicht kündigen. An der Aufteilung der Lose würde sich nichts ändern, an den sonstigen Vorgaben im Pflichtenheft gäbe es nur geringfügige Änderungen. Einzig der Leistungsbeginn wäre nicht gleich. Hier wäre der Leistungsbeginn für das Gebiet der Stadt Tübingen der 01.01.2027 und für das Landkreisgebiet der 01.01.2028.

Für die geringere Anzahl an zu beschaffenden Fahrzeugen für das Gebiet der Stadt Tübingen besteht voraussichtlich die Möglichkeit, dass ausreichende Fahrzeuge termingerecht angeschafft werden können. Eventuell müsste man eine Übergangsfrist bis 2028 für die Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativem Kraftstoff entsprechend dem Pflichtenheft vornehmen. Für die größere Anzahl an Fahrzeugen im Landkreisgebiet hätte der Entsorger dann mehr Zeit.

Pflichtenheft:

Für die Eckpunkte im Pflichtenheft schlägt die Verwaltung folgendes vor:

Die EU-weite Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen für den Landkreis Tübingen soll in 2 Losen ausgeschrieben werden. Die Aufteilung in Lose soll auch mittelständischen Betrieben die Angebotsabgabe ermöglichen.

- Los 1 Sammlung von Rest- und Bioabfall für das gesamte Landkreisgebiet incl. der Stadt Tübingen - Laufzeit 5 Jahre mit Option auf Verlängerung um jeweils 1 Jahr - max. 2 Jahre

- Los 2 Sammlung von Elektroaltgeräten/Metallschrott, Sperrmüll und Holzmöbel für das gesamte Landkreisgebiet incl. Stadt Tübingen - Laufzeit 5 Jahre mit Option auf Verlängerung um jeweils 1 Jahr - max. 2 Jahre

Die Leistungen werden im Pflichtenheft näher beschrieben und entsprechen im Wesentlichen den Leistungen aus den aktuellen Verträgen. Änderungen sind im Folgenden aufgeführt.

Los 1

- Der Auftragnehmer in Los 1 hat ab dem Leistungsbeginn mind. zwei Sammelfahrzeuge (Hecklader) mit alternativem Kraftstoff zu betanken oder mit Elektro-/Wasserstoffantrieb einzusetzen.
- Mindestens vier Bioabfallsammelfahrzeuge sind zur Kontrolle zudem mit einer Detektionseinheit (an beiden Schüttungen) auszustatten (Kamera oder Metalldetektion). Die Technikentscheidung erfolgt nach Zuschlagserteilung. Die nachgewiesenen Investitionskosten übernimmt der Auftraggeber.

Los 2

- Bisher wurden Elektroaltgeräte und Schrott getrennt abgefahren. Da Schrott nur in geringen Mengen angemeldet wird, verteuert dies die Abfuhr sehr. Bereitgestellte Schrottmengen sollen daher in Zukunft mit dem E-Schrott abgefahren werden. Eine Trennung dieser Fraktionen ist beim Sammelvorgang möglich und somit im Anschluss dann auch die getrennte Verwertung.
- In der letzten Ausschreibung wurde der Preis für die Expressabholung von Sperrmüll und Holzmöbel nur als Option abgefragt. Da die Expressabfuhr während des aktuell laufenden Vertrages umgesetzt wurde und von den Bürgern auch in Anspruch genommen wird, soll diese Position als fester Bestandteil der Leistung mit ausgeschrieben werden.

Falls die Stadt Tübingen erst nach dem 14.04.2025 kündigt,

- würde sich die Laufzeit des Vertrages von 5 auf 6 Jahre mit Option auf Verlängerung erhöhen, da sonst die vom Entsorger zu kalkulierende Einsatzdauer der Fahrzeuge für das Landkreisgebiet nicht wirtschaftlich wäre und sich auf die Abfallgebühren auswirken würde.
- müssten im ersten Vertragsjahr die Anzahl der Fahrzeuge mit Detektion reduziert werden, da für das Stadtgebiet keine 4 Biomüllfahrzeuge benötigt werden.
- müsste voraussichtlich eine Übergangsfrist bis 2028 für die Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativem Kraftstoff aufgrund der aktuellen Beschaffungsdauer erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Marktlage sowie unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Kostenerhöhungen (u.a. Personal- und Dieselskosten) ist mit höheren Angebotspreisen zu rechnen.

Für die Sammlung und Entsorgung von Hausmüll, Biomüll, Sperrmüll, Abfällen zur Verwertung, Häckselgut, schadstoffbelasteten Abfällen, Schrott, Holzmöbel und Altpapier sowie die Sammlung von Elektroaltgeräten werden Gebühren entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

Die Preise der Ausschreibung können in einer Gebührenkalkulation berücksichtigt und der daraus resultierende Aufwand in den Wirtschaftsplan 2027 eingestellt werden.